

Bekanntmachung.

3procentige Deutsche Reichs-Anleihe.

Der Herr Reichskanzler beabsichtigt, auf Grund der ihm gesetzlich erteilten Ermächtigung den Nennbetrag von

Einhundert und Sechzig Millionen Mark

Reichs-Anleihe auszugeben, welche wir unter den nachstehenden Bedingungen hiermit zur öffentlichen Zeichnung auflegen. Die Anleihe ist mit drei vom Hundert am 1. April und 1. October zu verzinsen.

Berlin, den 6. April 1893.

Reichsbank-Directorium.

Dr. Koch. Gallenkamp.

Bedingungen.

Artikel 1. Die Zeichnung findet gleichzeitig statt bei der Reichshauptbank und General-Direction der Seehandlungs-Societät in Berlin, bei sämtlichen Reichsbank-Ämtern mit Kasseneinrichtung, ferner in

Halle a. S. bei Herm. Arnhold & Co., Bank-Commandit-Gesellschaft,

„ **Halleschem Bankverein von Kulisch, Kaempff & Co.,**

„ **H. F. Lehmann,**

„ **Reinhold Steckner**

am 11. April d. J. von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr und von 3 bis 5 Uhr Nachmittags und wird alsdann geschlossen.

Artikel 2. Der zu begebende Anleihebetrug wird ausgeteilt in Schuldverschreibungen zu 200, 300, 500, 1000, 5000 Mark mit vom 1. April 1893 ab laufenden Zinsscheinen.

Artikel 3. Der Zeichnungspreis ist auf **86,90** Mark für je 100 Mark Nennwert festgesetzt.

Außer dem Preise hat der Zeichner die laufenden Stückzinsen und die Hälfte des für den Zeichnungsbetrag verwendeten Stempelbetrages zu vergüten.

Artikel 4. Bei der Zeichnung ist eine Sicherheit von 5 Prozent des gezeichneten Nennbetrages in baar oder solchen nach dem Tages-Kurse zu veranschlagenden Wertpapieren an hinterlegen, welche die betreffende Zeichnungsstelle als zulässig erachtet. Die vom Komptor der Reichshauptbank für Wertpapiere ausgegebenen Depositscheine vertreten die Stelle der Effecten.

Den Zeichnern steht im Falle der Reduction die freie Verfügung über den überschüssigen Theil der geleisteten Sicherheit zu.

Artikel 5. Die Aufteilung erfolgt nach Ermessen der Zeichnungsstellen thunlichst bald nach Schluß der Zeichnung.

Artikel 6. Die Zeichner können die ihnen zugewiesenen Anleihebeträge vom 27. April d. J. ab gegen Zahlung des Preises (Art. 3) abnehmen; sie sind jedoch verpflichtet:

1/4 des zugewiesenen Betrages spätestens am 3. Mai d. J.

1/2 „ „ „ „ 2. Juni d. J.

3/4 „ „ „ „ 5. Juli d. J.

100% „ „ „ „ 13. September d. J.

abnehmen. Zugewiesene Zeichnungsbeträge bis einschließlich 3000 Mark sind spätestens am 3. Mai d. J. ungeteilt zu ordnen. Die Abnahme muß an derselben Stelle erfolgen, welche die Zeichnung angenommen hat.

Nach vollständiger Abnahme wird die hinterlegte Sicherheit verrechnet, beziehungsweise zurückgegeben.

Artikel 7. Wird die Abnahme im Fälligkeitstermin veräumt, so kann dieselbe noch innerhalb eines Monats nur unter Zahlung einer Conventionsstrafe von fünf Prozent des fälligen Betrages erfolgen.

Wird auch diese Frist veräumt, so verfällt die hinterlegte Sicherheit.

Artikel 8. Ueber die Sicherheit wird dem Zeichner eine Bescheinigung erteilt, welche bei theilweiser Empfangnahme der Stücke (Art. 6) zur Abschreibung der abgenommenen Beträge vorzulegen und bei vollständiger Bezug derselben zurückzugeben ist.

Artikel 9. Bis zur Fertigstellung der Schuldverschreibungen erhalten die Zeichner entsprechende von der Reichsbank-Direction ausgetheilte Zinnscheine, über deren Umfang in Schuldverschreibungen das Erforderliche öffentlich bekannt gemacht werden wird.

Formulare zu den Zeichnungsscheinen sind vom 7. April d. J. ab bei allen Zeichnungsstellen unentgeltlich zu haben.

[7946

Bekanntmachung.

3procentige konsolidirte Preussische Staats-Anleihe.

Der Herr Finanz-Minister beabsichtigt, auf Grund der ihm gesetzlich erteilten Ermächtigung einen Nennbetrag von

Einhundertundvierzig Millionen Mark konsolidirter Preussischer Staats-Anleihe

auszugeben, welche wir hiermit unter den nachstehenden Bedingungen zur öffentlichen Zeichnung auflegen. Die Anleihe ist mit drei vom Hundert am 1. April und 1. October zu verzinsen.

Berlin, den 6. April 1893.

Königliche General-Direction der Seehandlungs-Societät.

von Burghard.

Bedingungen.

Artikel 1. Die Zeichnung findet gleichzeitig bei folgenden Stellen statt:

bei der General-Direction der Seehandlungs-Societät und der Reichshauptbank in Berlin, sämtlichen Preussischen Regierungs-Hauptkassen, Kreis- und Steuerkassen, der Reichsbankhauptstelle in Hamburg, sämtlichen innerhalb Preussens belegenen Reichsbank-Auflagen mit Kasseneinrichtung, ferner in

Halle a. S. bei Herm. Arnhold u. Co., Bank-Commandit-Gesellschaft,

„ **Halleschem Bankverein von Kulisch, Kaempff u. Co.,**

„ **H. F. Lehmann,**

„ **Reinhold Steckner**

am 11. April d. J. von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr und von 3 bis 5 Uhr Nachmittags und wird alsdann geschlossen.

Artikel 2. Der zu begebende Anleihebetrug wird ausgeteilt in Schuldverschreibungen zu 200, 300, 500, 1000, 5000 Mark mit vom 1. April 1893 ab laufenden Zinsscheinen.

Artikel 3. Der Zeichnungspreis ist auf **86,90** Mark für je 100 Mark Nennwert festgesetzt.

Außer dem Preise hat der Zeichner die laufenden Stückzinsen und die Hälfte des für den Zeichnungsbetrag verwendeten Stempelbetrages zu vergüten.

Artikel 4. Bei der Zeichnung ist eine Sicherheit von 5 Prozent des gezeichneten Nennbetrages in baar oder solchen nach dem Tages-Kurse zu veranschlagenden Wertpapieren an hinterlegen, welche die betreffende Zeichnungsstelle als zulässig erachtet. Die vom Komptor der Reichshauptbank für Wertpapiere ausgegebenen Depositscheine vertreten die Stelle der Effecten.

Den Zeichnern steht im Falle der Reduction die freie Verfügung über den überschüssigen Theil der geleisteten Sicherheit zu.

Artikel 5. Die Aufteilung erfolgt nach Ermessen der Zeichnungsstellen thunlichst bald nach Schluß der Zeichnung.

Artikel 6. Die Zeichner können die ihnen zugewiesenen Anleihebeträge vom 27. April d. J. ab gegen Zahlung des Preises (Art. 3) abnehmen; sie sind jedoch verpflichtet:

1/4 des zugewiesenen Betrages spätestens am 3. Mai d. J.

1/2 „ „ „ „ 2. Juni d. J.

3/4 „ „ „ „ 5. Juli d. J.

100% „ „ „ „ 13. September d. J.

abnehmen. Zugewiesene Zeichnungsbeträge bis einschließlich 3000 Mark sind spätestens am 3. Mai d. J. ungeteilt zu ordnen. Die Abnahme muß an derselben Stelle erfolgen, welche die Zeichnung angenommen hat.

Nach vollständiger Abnahme wird die hinterlegte Sicherheit verrechnet, beziehungsweise zurückgegeben.

Artikel 7. Wird die Abnahme im Fälligkeitstermin veräumt, so kann dieselbe noch innerhalb eines Monats nur unter Zahlung einer Conventionsstrafe von fünf Prozent des fälligen Betrages erfolgen.

Wird auch diese Frist veräumt, so verfällt die hinterlegte Sicherheit.

Artikel 8. Ueber die Sicherheit wird dem Zeichner eine Bescheinigung erteilt, welche bei theilweiser Empfangnahme der Stücke (Art. 6) zur Abschreibung der abgenommenen Beträge vorzulegen und bei vollständiger Bezug derselben zurückzugeben ist.

Artikel 9. Bis zur Fertigstellung der Schuldverschreibungen erhalten die Zeichner entsprechende von der General-Direction der Seehandlungs-Societät ausgetheilte Zinnscheine, über deren Umfang in Schuldverschreibungen das Erforderliche öffentlich bekannt gemacht werden wird.

Formulare zu den Zeichnungsscheinen sind vom 6. April d. J. ab bei allen Zeichnungsstellen unentgeltlich zu haben.

[7947

Verantwortliche Redaction: Burghard & Co. (Halle).